Februar 2015

Wegfall der Rentenkürzung aufgrund eines Versorgungsausgleichs nach Totalrevision

Der Wertausgleich von Versorgungsanrechten nach Ehescheidung (Versorgungsausgleich) wurde zum 01.09.2009 gesetzlich neu geregelt. Versorgungsausgleiche, die auf der Grundlage des davor geltenden Rechts durchgeführt wurden, können auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen neu aufgerollt werden. Eine Voraussetzung ist, dass eine so genannte wesentliche Wertänderung eines Versorgungsanrechts eingetreten sein muss. Dann wird – bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen – der gesamte Versorgungsausgleich nach dem seit dem 01.09.2009 gültigen Recht vollständig neu durchgeführt.

Ist im Zeitpunkt der durchzuführenden Totalrevision der ausgleichsberechtigte Ex-Ehegatte bereits verstorben, ergibt sich nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 26.01.2015 folgendes:

Sind die Voraussetzungen für die Totalrevision erfüllt, so ist in diesem Fall auch die gesetzliche Regelung einschlägig, wonach ein Wertausgleich zu Lasten des ausgleichsverpflichteten Ehegatten (Antragsteller der Totalrevision) und zugunsten der Erben des verstorbenen Ex-Ehegatten nicht möglich ist. Der ausgleichsverpflichtete Ehegatte erhält ab Antrag damit sein bisher aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürztes Versorgungsanrecht wieder zurück. Dies selbst dann, wenn der verstorbene Ex-Ehegatte hieraus länger als 36 Monate Rentenleistungen erhalten hat.

Hinweis zu den vorgenannten 36 Monaten: Eine Kürzung des Versorgungsanrechts entfällt auf Antrag, wenn der ausgleichsberechtigte Ex-Ehegatte verstorben ist und er die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat. Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Stuttgart ist dies aber auch noch nach diesem Zeitpunkt möglich, wenn oben genannte Voraussetzungen vorliegen.

Holger Rest Rentenberater

Rentenberatungsbüro Holger Rest

Büro Hockenheim (Postanschrift) Karlsruher Str. 23 | 68766 Hockenheim Telefon: 06205/ 30 66 31 | Telefax: 06205/ 10 19 30 Büro Heidelberg

Waldhofer Str. 102 | 69123 Heidelberg Telefon: 06221/ 825-9835 | Telefax: 06221/ 825-9836

E-Mail: info@rentenberatung-rest.de | Homepage: www.rentenberatung-rest.de